

**Teil 1 Multiple-Choice-Fragen 20 Punkte**

Nr.	
<b>1.1</b>	a) (-) b) (-) c) (-) d) (+)
<b>1.2</b>	a) (-) b) (+) c) (-) d) (+)
<b>1.3</b>	a) (-) b) (-) c) (-) d) (+)
<b>1.4</b>	a) (-) b) (-) c) (-) d) (-)
<b>1.5</b>	a) (-) b) (-) c) (+) d) (+)
<b>1.6</b>	a) (+) b) (-) c) (+) d) (-)
<b>1.7</b>	a) (-) b) (+) c) (+) d) (-)
<b>1.8</b>	a) (-) b) (-) c) (-) d) (+)
<b>1.9</b>	a) (-) b) (+) c) (-) d) (+)
<b>1.10</b>	a) (+) b) (+) c) (-) d) (-)

## **Multiple-Choice-Teil der Teilprüfung Rechtssoziologie**

Es besteht die Möglichkeit, Einsicht in die MC-Fragestellungen zu erhalten: Dienstag, 10. November 2020 zwischen 13.30 Uhr und 16.30 Uhr, Büro UNK G 2, Universitätsstrasse 74, 8006 Zürich.

Melden Sie sich bitte vorher an bei Frau Danka Dusek, [danka.dusek@rwi.uzh.ch](mailto:danka.dusek@rwi.uzh.ch) oder 044 634 15 05.

## Teil 2 75 Punkte

*Korrekturhinweis: Ausführungen, die nicht im Zusammenhang mit den Sachverhalten stehen, werden bei der Bewertung nicht beachtet.*

### 2.1

Total 21 Punkte

a) Die Weitergabe des Videos wurde möglicherweise von einer Filtertechnologie (1 Pkt.), einer sogenannten Deep Packet Inspection (DPI), blockiert (1 Pkt.). Diese Technologie wird von Internetintermediären eingesetzt, um die Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Inhalten zu verhindern (1 Pkt.). Die Technologie gleicht Signaturen mit Listen urheberrechtlich geschützter Werke automatisch ab und blockiert diese, wenn sie fündig geworden ist ("filtert sie heraus") (1 Pkt.). Diese Technologie hat die im Katzenvideo verwendeten Lieder aus dem Musical Cats wohl herausgefiltert (2 Pkt.).

b) Die Kommunikationsfreiheit als Wert ist insbesondere elementar für die Entfaltung einer Kreativität, bei der grundsätzlich alle Menschen aktiv teilnehmen können (1 Pkt.). Dies im Gegensatz zur lediglich passiven Interpretation von Inhalten des Fernsehens. Diese Kreativität wird auch *Web-2.0-Kreativität* (1 Pkt.) genannt und zu einer *democratic culture* (1 Pkt.) im Internet gezählt. Die Filtertechnologie gefährdet diesen Wert in verschiedener Weise. Indem die Technologie automatisch und im Voraus Inhalte der Internetkommunikation durchsucht und blockiert, kommt sie einer Zensur gleich (2 Pkt.).

Aus der Perspektive der Kommunikationsfreiheit als Verfassungsrecht gesehen, kommt diese Massnahme einer ex-ante-Intervention gleich, bei der mögliche Urheberrechtsverstöße schon im Voraus verhindert werden (2 Pkt.). Im Unterschied dazu muss die Urheberrechtsinhaberin nach einer vorgefallenen Verletzung klagen (ex-post-Intervention) (1 Pkt.). Das führt im Ergebnis auch zu einer Umkehr der Beweislast (1 Pkt.): Nicht die Rechteinhaberin muss beweisen, dass eine Nutzung illegal ist, sondern der Konsument, dass eine Nutzung legal ist (1 Pkt.).

c) Von Rechtswissenschaftlern wie z. B. Jack Balkin wird zunächst eine Anpassung der Dogmatik der Kommunikationsfreiheit an die Kommunikationsfreiheit im Sinne der *democratic culture* gefordert (1 Pkt.). So soll die Kommunikationsfreiheit nicht nur politische, sondern verstärkt auch nicht-politische, insbesondere kreative Kommunikation schützen (1 Pkt.).

Sodann werden ergänzend auch Forderungen an die technologischen Voraussetzungen des Internets (an den Code) gestellt: Das Prinzip der Netzwerkneutralität soll garantieren, dass Inhalte im Internet diskriminierungsfrei transportiert werden (1 Pkt.).

Auch das Prinzip des generativen Internets (Internet Generativity) nach Zittrain dehnt die Schutzwirkung der Kommunikationsfreiheit (als Wert) über Inhalte hinaus auch auf die technologische Infrastruktur des Internets aus (1 Pkt.). Das bedeutet, dass zumindest technologiebegabte Nutzerinnen und Nutzer die faktische Möglichkeit haben sollten, die Technologie selbst abzuändern, also beispielsweise nach Belieben an der Soft- oder Hardware herumzubasteln, ohne dass proprietäre Soft- und Hardware (d.h. Soft- und Hardware die technisch gegen jede Veränderbarkeit geschützt ist) dies verhindert (1 Pkt.).

## 2.2

Total 37 Punkte

Theorie: (24 Pkt.)

Theoretische Grundlage: In den erwähnten Texten geht es um Niklas Luhmanns Systemtheorie (1 Pkt.) und das Verhältnis des Rechts zu anderen autopoietischen Systemen der Gesellschaft, allen voran zum System der Politik (1 Pkt.).

Gemäss Luhmann ist das Rechtssystem gegliedert in Zentrum und Peripherie (1 Pkt.).

Im Zentrum des Rechtssystems befinden sich die Gerichte (1 Pkt.).

Die Peripherie ist die Kontaktzone (1 Pkt.) des Rechtssystems zu anderen gesellschaftlichen Systemen. In der Peripherie gelangen Irritationen aus der Umwelt (1 Pkt.) ins Rechtssystem und werden von ihm verarbeitet. So immunisiert die Peripherie das Zentrum vor ausserrechtlichen Einflüssen und trägt zum Schutz der Autonomie des Rechtssystems bei (1 Pkt.).

In der Peripherie liegen sodann auch die Gesetze (1 Pkt.). Gesetze bilden die strukturelle Koppelung (1 Pkt.) zwischen den Systemen Recht und Politik, das bedeutet: Das Gesetz ist ein Mechanismus, der dazu dient, die Politik und das Recht wechselseitig aufeinander abzustimmen (1 Pkt.).

Das bedeutet: Was Recht ist, entscheidet das Rechtssystem selbst (1 Pkt.). Die Politik schafft zwar Gesetze, aber erst durch ihre Anwendung und Auslegung (1 Pkt.) durch das Gericht wird das Gesetz zum Recht.

Wie ist das Verhältnis der Systeme Politik und Recht zu verstehen?:

Politik schafft zwar Gesetze, aber kein Recht. Aber: Die Politik besitzt das Zwangsmonopol (1 Pkt.), d.h.: Das Recht produziert Entscheide, kann diese aber selbst nicht mit Zwang durchsetzen, sondern ist auf die Zusammenarbeit mit der Politik angewiesen. Dadurch stellt sich das Problem der Beibehaltung der Autonomie (1 Pkt.) des Rechtssystems. Die Politik wiederum ist bei der Gesetzgebung auf die vom Recht zur Verfügung gestellten Formen angewiesen (1 Pkt.). Angesichts ihrer wechselseitigen Abhängigkeit müssen die beiden Teilsysteme ihr Verhältnis zueinander koordinieren, d.h., dass Politik und Recht zusammenarbeiten müssen, ohne ihre operative Geschlossenheit zu verlieren – ansonsten können sie nicht funktionieren (1 Pkt.)!

Der Gesetzgebungsprozess dient als Ventil für gesellschaftliche Einflüsse auf das Rechtssystem und schirmt so die Gerichte im Zentrum ab vor gesellschaftlichem Druck (2 Pkt.). Fragen der politischen Opportunität von Gerichtsentscheiden werden in den Kanälen der politischen Entscheidungsfindung geklärt / Gewaltentrennung stärkt Autonomie des Gerichtsverfahrens (2 Pkt.).

Weshalb ist Unabhängigkeit von Gerichten gegenüber der Politik wichtig? Wenn ein unabhängiger Richter entscheidet, wird politischer Zwang durch das Rechtssystem legitimiert (2 Pkt.). Denn nur dann, wenn der Richter in seiner Richterrolle objektiv, sachlich und frei von anderweitiger Motivation (z.B. seiner Parteizugehörigkeit) entscheiden kann, ist die Autonomie des Rechtssystems gewährleistet und nur dann hat das richterliche Urteil legitimatorische Wirkung (2 Pkt.).

Anwendung der Theorie: (13 Pkt.)

Das Vorgehen der polnischen Regierungspartei verletzt die Autonomie des Rechtssystems (2 Pkt.). So stellen die vielfältigen Reformen einerseits die Unabhängigkeit der Richter in Frage (1 Pkt.) (Klausel, nach welcher Richter für ihre Entscheidungen zur Verantwortung gezogen werden können; Bestellung von Richtern nach Ermessen des Justizministers) (2 Pkt.), andererseits erging seitens der Regierung der direkte Befehl in Form von Vorschriften an die Justiz, geltendes (EU-)Recht auf gewisse SV nicht anzuwenden (2 Pkt.). Das Rechtssystem

setzt sich entsprechend zur Wehr: Der Umstand, dass der Oberste Gerichtshof die Autorität der ihn überwachenden Disziplinarkammer zurückweist, ist ein Beispiel dafür (2 Pkt.). Würden die Reformen tatsächlich so umgesetzt, wie von der Regierung geplant, hätte das letzten Endes zur Folge, dass das Rechtssystem seine Autonomie verlieren und so nicht mehr funktionieren könnte (2 Pkt.). Dadurch verlöre wiederum aber auch der Machtapparat der Regierung seine rechtliche Legitimation (2 Pkt.).

## 2.3

Total 17 Punkte

a) Eugen Ehrlich vertrat die These, dass sich das Recht aus der Gesellschaft selbst entwickelt (1 Pkt.). Dieses Recht nannte er lebendes Recht (1 Pkt.). Damit meinte er Normen, welche eine Gesellschaft tatsächlich lebt und anerkennt (1 Pkt.), im Gegensatz zu Gesetzesrecht, bei dem es sich um Entscheidungsnormen für Gerichte handelt, die aber nicht ins Leben der Menschen treten (1 Pkt.).

Ehrlich ist erstaunt, weil es auf den ersten Blick so scheint, als bedeute die Übernahme des deutschen Rechts, dass das japanische und deutsche Volk in ähnlichen Verhältnissen/Verbänden/Ordnungen leben bzw. einen ähnlichen Volksgeist teilen (1 Pkt.). Das kann aber gemäss Ehrlich kaum der Fall sein, unterscheiden sich doch Japan und das deutsche Reich in ihrem Geiste, was sich für Ehrlich schon in der Kunst der beiden Nationen widerspiegelt (1 Pkt.).

b) Ehrlich unterscheidet drei Arten des Rechts: Das gesellschaftliche Recht oder Organisationsrecht, welches die innere Ordnung der menschlichen Verbände regelt und in der Regel nicht schriftlich formuliert ist (1 Pkt.). Das Juristenrecht umfasst schriftlich fixierte Entscheidungsnormen (Rechtssätze), nach denen Gerichte Streit beilegen (1 Pkt.). Staatliches Recht beinhaltet Eingriffsnormen, welche das Funktionieren des Staates sichern (1 Pkt.). Die Transplantation von deutschem Gesetzesrecht nach Japan war möglich, weil es sich dabei nicht um Organisationsrecht oder das Recht der inneren Ordnung des deutschen Volks handelt (2 Pkt.), sondern um Rechtssätze, d.h. um verallgemeinerte und vereinheitlichte Entscheidungsnormen, welche in das als BGB kodifizierte Juristenrecht eingeflossen sind (2 Pkt.). Jeder menschliche Verband ist ein Einzelfall, dessen lebendige Vielfalt und Besonderheiten ein Rechtssatz nicht abbilden kann (2 Pkt.). Ungeachtet der kulturellen Unterschiede zwischen Deutschland und Japan konnte der BGB-Entwurf in Japan als Gesetz übernommen werden, weil die BGB-Bestimmungen eben nicht das lebende Recht Deutschlands enthalten, sondern Anweisungen an den Richter, wie er Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden hat (2 Pkt.).